



HESSISCHER LANDTAG

19. 02. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 22.01.2026

**Vollzug der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts in Hessen – Datengrundlagen,
Steuerungsfähigkeit und Transparenz**

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit dem Inkrafttreten der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Juni 2024 haben sich die Voraussetzungen für eine Einbürgerung deutlich geändert. Die Landesregierung hat wiederholt auf stark steigende Antragszahlen und erhebliche Umsetzungsanforderungen hingewiesen (vergleiche unter anderem die Antwort auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/879). Zugleich wurde in mehreren Antworten ausgeführt, dass zentrale Aspekte des Einbürgerungsverfahrens – etwa Ablehnungsgründe oder Verfahrensabbrüche – statistisch nicht erfasst würden (vergleiche unter anderem die Kleinen Anfragen, Drucksache 21/879 und 21/2461). Für den parlamentarischen Kontrollauftrag stellt sich daher die Frage, auf welcher Datengrundlage das Land die Qualität, Einheitlichkeit und Rechtssicherheit des Vollzugs der Einbürgerungsreform steuert und bewertet.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Welche Datenkategorien werden landesweit im Zusammenhang mit Einbürgerungsverfahren systematisch erhoben, um den Vollzug der Reform fachlich zu steuern? Bitte aufschlüsseln nach Antragsstatus, Verfahrensphase und Ergebnis.
- Frage 2 Welche Gründe für die Ablehnung von Einbürgerungsanträgen werden derzeit landesweit statistisch erfasst, sofern eine solche Erfassung erfolgt? Bitte nach Hauptablehnungsgründen aufschlüsseln.
- Frage 3 Welche Gründe für das Ruhen, die Rücknahme oder den Abbruch von Einbürgerungsverfahren werden statistisch erfasst, sofern eine solche Erfassung erfolgt? Bitte aufschlüsseln nach Verfahrensgrund.
- Frage 4 Welche durchschnittlichen Bearbeitungszeiten werden landesweit zur internen Steuerung des Einbürgerungsverfahrens herangezogen? Bitte aufschlüsseln nach Verfahrensabschnitt, zum Beispiel Antragseingang, Nachforderung, Entscheidung.

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Datenerhebung im Einbürgerungsverfahren erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Einbürgerungsstatistik. Erhoben werden insbesondere die Zahl der Anträge sowie die Zahl der abgeschlossenen Verfahren. Weitergehende statistische Erhebungen, etwa zu einzelnen Verfahrensphasen, Bearbeitungszeiten, Ablehnungsgründen oder Verfahrensabbrüchen erfolgen nicht.

- Frage 5 Welche Daten zur Anwendung der verkürzten Einbürgerungsfristen nach der Reform werden landesweit erhoben? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Anträge, Anzahl der Entscheidungen und Entscheidungsart.

Für den Zeitraum der Geltungsdauer des § 10 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz a. F. (27. Juni 2024 bis 29. Oktober 2025) wurde die Gesamtzahl der Einbürgerungen erhoben, die auf dieser Rechtsgrundlage erfolgt sind. In diesem Zeitraum wurden sechs Personen eingebürgert.

Frage 6 Welche landesweit einheitlichen Kriterien nutzt die Landesregierung, um eine gleichmäßige Entscheidungspraxis der kommunalen Einbürgerungsbehörden sicherzustellen?

Frage 7 Welche internen Berichte oder Auswertungen werden auf Landesebene erstellt, um Unterschiede zwischen den kommunalen Einbürgerungsbehörden im Hinblick auf Verfahrensdauer oder Entscheidungspraxis zu erkennen? Bitte aufschlüsseln nach Berichtstyp und Erstellungsfrequenz.

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Entscheidungen über Einbürgerungen obliegen in Hessen nicht kommunalen Behörden, sondern den Regierungspräsidien. Darüber hinaus wird auf die Antwort auf die Fragen 1 bis 4 verwiesen.

Frage 8 Welche Daten werden landesweit zu Fällen mit nachträglich festgestellten unrichtigen oder gefälschten Nachweisen im Einbürgerungsverfahren erhoben, sofern eine Erhebung erfolgt? Bitte aufschlüsseln nach Art des Nachweises.

Die Einbürgerungsbehörden führen Statistiken über Fälle gefälschter Nachweise zu Kenntnissen der deutschen Sprache sowie zu Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 Staatsangehörigkeitsgesetz).

Frage 9 Welche konkreten Kennzahlen nutzt die Landesregierung, um die Auswirkungen der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts auf die Qualität und Rechtssicherheit der Einbürgerungsverfahren zu bewerten?

Die Landesregierung bewertet die Auswirkungen der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts anhand der gesetzlich vorgesehenen Einbürgerungsstatistik, insbesondere anhand der Antragszahlen und der Zahl der abgeschlossenen Einbürgerungsverfahren. Ergänzend fließen die fachlichen Erfahrungen aus dem Austausch mit dem Bund und den Ländern in die Bewertung ein.

Frage 10. Plant die Landesregierung, bislang nicht erhobene Daten im Zusammenhang mit Einbürgerungsverfahren – insbesondere zu Ablehnungsgründen oder Verfahrensabbrüchen – künftig systematisch zu erfassen und auszuwerten?

Eine weitergehende statistische Erhebung zu Ablehnungsgründen oder Verfahrensabbrüchen ist nicht beabsichtigt, da diese keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn für den Vollzug erwarten lässt und mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Die Landesregierung setzt zur Weiterentwicklung des Vollzugs weiterhin auf den fachlichen Austausch zwischen den Regierungspräsidien sowie mit dem Bund und den Ländern.

Wiesbaden, 12. Februar 2026

Prof. Dr. Roman Poseck